

Einwohnergemeinde Lützelflüh

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLEN

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz von 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Luft-hygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Lützelflüh:

- Art. 1 Periodische Kontrollen
Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt Fr. 82.-- (exkl. MWST) für einstufige und Fr. 100.-- (exkl. MWST) für mehrstufige Brenner.
- Art. 2 Nachkontrollen
Die Nachkontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt Fr. 82.-- (exkl. MWST) für einstufige und Fr. 100.-- (exkl. MWST) für mehrstufige Brenner.
- Art. 3 Andere Kontrollen
Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten. Kontrollen auf Anzeige hin gehen zulasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage beanstandet wird. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten. Die Gebühr beträgt in allen Fällen Fr. 82.-- (exkl. MWST) für einstufige und Fr. 100.-- (exkl. MWST) für mehrstufige Brenner.
- Art. 4 Anpassung der Gebühren
Die vorstehenden Gebühren können vom Gemeinderat, aufgrund des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der Teuerung angepasst werden. Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht mehr genehmigungspflichtig. Sonstige Abänderungen der in Art. 1 - 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen.

Art. 5 Gebühreninkasso

Die Gebühren werden von der Gemeinde eingezogen. Das Mahnwesen und das Inkasso auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt. Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, trägt die Gemeinde den Ausfall.

Art. 6 Inkrafttreten

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 1. Juli 1993 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 11. Dezember 1981.

Gutgeheissen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Mai 1993

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident Der Sekretär

sig. J. Bärtschi

sig. H. Hofer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif für die Feuerungskontrollen unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich auflag.

Einsprachen: Keine

Lützelflüh, den 11. Juni 1993

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Hofer

Im vorstehenden Gebührentarif sind sämtliche Änderungen, die bis zum 23.2.2004 beschlossen wurden, enthalten.